

Landkreis Görlitz



Richtlinie des Landkreises Görlitz für die Fachkraftförderung der Kinder- und Jugendarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Familienbildung

1. Rechtsgrundlagen/ Zuwendungszweck

Ziel der Richtlinie ist es, konkrete Angebote und Leistungen zu fördern, welche im präventiven Bereich der Kinder- und Jugendhilfe oder beim Abbau von benachteiligenden Situationen für Kinder, Jugendliche und junge Menschen im Landkreis Görlitz wirken, um so ein bedarfsorientiertes Leistungsangebot im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Görlitz zu gewährleisten.

Der Landkreis Görlitz gewährt Zuwendungen für Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches – Aches Buch (SGB VIII) im Rahmen der durch den Landkreis Görlitz bereitgestellten finanziellen Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, einschließlich der jeweiligen Allgemeinen Nebenbestimmungen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Jugendamt aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage des Jugendhilfeplanes des Landkreises Görlitz.

2. Zuwendungsbereich

Die Angebote und Leistungen beziehen sich auf die im Sozialgesetzbuch – Aches Buch (SGB VIII) festgeschriebenen Pflichtaufgaben und umfassen folgende Arbeitsfelder:

2.1. Leistungen der Jugendhilfe

- 2.1.1 § 11 Jugendarbeit
- 2.1.2. § 12 Jugendverbandsarbeit
- 2.1.3. § 13 Jugendsozialarbeit
- 2.1.4. § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

2.2. Förderung der Erziehung in der Familie

- 2.2.1. § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Eine Förderung von Angeboten und Leistungen ist ausgeschlossen, wenn sich die Finanzierung dieser Projekte nach § 78 a ff des SGB VIII regelt.

3. Zuwendungsempfänger

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 19 Landesjugendhilfegesetz können finanzielle Zuschüsse nach dieser Richtlinie erhalten, sofern sie die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen.

Von dieser Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die über andere Richtlinien des Landkreises Görlitz gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Gefördert werden Träger, die die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen und die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.
- 4.2. Gefördert werden nur Träger die sich über eine Selbstverpflichtung zum Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8 a und 72 a SGB VIII binden bzw. mit dem Landkreis Görlitz eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben.
- 4.3. Der Zuwendungsempfänger darf die Teilnahme von Personen an der geförderten Maßnahme nicht wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie oder wegen eines weltanschaulichen oder politischen Bekenntnisses ablehnen, wenn sie sich im Rahmen von Buchstaben und Geist des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschlands befinden.
- 4.4. Es können nur Vorhaben gefördert werden, wenn der Antrag auf Förderung vor Maßnahmebeginn und termingerecht gestellt wurde.
- 4.5. Liegt das Vorhaben auch im Interesse Dritter, ist der Antragsteller verpflichtet, sich um eine angemessene Beteiligung dieser zu bemühen und diese Bemühungen glaubhaft nachzuweisen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Förderung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Als zuwendungsfähig werden Ausgaben anerkannt, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung unmittelbar für die Durchführung des Vorhabens anfallen und nachgewiesen werden. Diese betreffen die Personal-, Sach-, Gemein- und Projektkosten.
- 5.3. Die Zuwendungen erfolgen für Personal-, Sach-, Gemein- und Projektkosten und sind zweckgebunden zu verwenden.
- 5.4. Der Antragsteller hat sich um Mittel von privaten und anderen öffentlichen Geldgebern zu bemühen; freiwillige, unentgeltliche Leistungen Dritter müssen berücksichtigt werden.
- 5.5. Die Höhe des Eigenanteils liegt bei mind. 5 von Hundert der zuwendungsfähigen Kosten entsprechend Pkt. 5.3., abzüglich der akquirierten Drittmittel.

Der Eigenanteil setzt sich aus Eigenmitteln und Eigenleistungen zusammen, wobei der Anteil der Eigenleistungen 50 von Hundert des erforderlichen Eigenanteils nicht übersteigen darf.

Eigenleistungen sind geldwerte Leistungen, die mit einem Stundensatz von maximal 5 EUR angerechnet werden können. Eigenmittel können Spenden, Bußgelder, Teilnehmerbeiträge u.ä. oder sonstige finanzielle Mittel, die der Träger zur Verfügung stellt, sein.

Die Weitergabe der Förderung an Dritte ist ausgeschlossen.

Sollte der Antragsteller bereits bei der Antragstellung aus seinen gewonnenen Erfahrungen heraus erkennen, dass die Erbringung eines Eigenanteils in Höhe der Untergrenze nicht erreicht werden kann, so ist dies bereits im Antrag zu begründen. Im Rahmen des Trärgesprächs wird zwischen Antragsteller und Jugendamt die Höhe des zu erbringenden Eigenanteils beraten und festgelegt (siehe Punkt 6.5.).

- 5.6. Personalkosten sind grundsätzlich förderfähig für diplomierte pädagogische Fachkräfte oder Fachkräfte mit mindestens gleich- bzw. höherwertiger Ausbildung, Fachanleiter mit einer Ausbildereignungsprüfung und Psychologen. Die Regelung ist begründet in § 72 Abs. 1 SGB VIII. Diese Vorschrift verlangt eine der jeweiligen Aufgabe entsprechende Qualifikation, wie z.B. eine Ausbildung, die dazu befähigt, die durch den jeweiligen Einsatzbereich bestimmten Aufgaben zu bewältigen.

Welche Qualifikation den persönlichen und fachlichen Anforderungen genügt, ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall festzustellen. Die Zuwendung kann grundsätzlich nur für eine Fachkraft bewilligt werden, die bei dem Zuwendungsempfänger angestellt ist. Bei Umsetzung oder Neubesetzung einer Stelle ist diese umgehend der Verwaltung des Jugendamtes anzuzeigen.

Der Zuschuss an Personalkosten wird max. in einer Höhe des geltenden Tarifs zum 01.01.2009 des öffentlichen Dienstes des Bundes und Gemeinden (TvöD) gewährt.

Personalkosten können bis zu 100 % als zuwendungsfähig anerkannt werden.

- 5.7. Sach-, Gemein-, und Projektkosten sind alle Kosten, die mit dem Betreiben des Projektes im Zusammenhang stehen. Die Förderung des Landkreises kann max. 3 von Hundert mehr der anerkannten Sach-, Gemein- und Projektkosten aus dem Vorjahr, höchstens jedoch 10.000,00 EUR pro VzÄ betragen.

Sie können sich insbesondere unterteilen in:

- projektbezogene Sachkosten: z.B. pädagogisches Material und Projektkosten
- Betriebskosten: z.B. Miete (lt. Vertrag), Mietnebenkosten, Abgaben, Gebühren, GEMA
- Versicherungen
- Weiterbildung/Supervision
- Verwaltungskosten des Projektes: z.B. Bürobedarf, Telefon, Internet, Porto, Fachliteratur, Dienstreisen, Fahrtkosten, Öffentlichkeitsarbeit, Reinigungsmaterial
- Verwaltungskostenumlage der Geschäftsführung (max. 10 von Hundert der Personalkosten)

Nicht förderfähig sind:

- Kosten für Lebensmittel (außer, wenn diese zur Umsetzung eines Projektes benötigt werden)

6. Verfahren

- 6.1. Die Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Görlitz.
- 6.2. Anträge sind unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare bis spätestens zum 30.06. des dem Förderjahr vorangegangenen Jahres, rechtskräftig unterzeichnet, an die Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Görlitz zu richten (gem. Anlage 1).
- 6.3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (soweit sie noch nicht beim Jugendamt des Landkreises Görlitz vorhanden sind):
 - Leitbild/Organigramm
 - ein aussagefähiges Konzept (gem. Anlage 2)
 - Qualifizierungsnachweise der Fachkräfte
 - detaillierter, schlüssiger und vollständiger Ausgaben- und Finanzierungsplan
 - aktuelle Satzung des Vereins
 - aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit
 - aktueller Auszug aus dem Handels-/Vereinsregister
 - Nachweis über glaubhafte Bemühungen um Drittmittel
 - Gewährleistung des Schutzauftrages gemäß § 8a i. V. m. § 72 SGB VIII
- 6.4. Die Entscheidungen über die Fördermittelanträge werden von der Verwaltung des Jugendamtes vorbereitet und durch den Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“ vorberaten und im Jugendhilfeausschuss beschlossen.
- 6.5. Die Verwaltung des Jugendamtes führt vor der Beratung im Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“ und der Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss die Trägergespräche zur Förderung und Antragstellung durch. Die Kreisräte des Jugendhilfeausschusses können an den Trägergesprächen teilnehmen.
- 6.6. Auf der Grundlage des geltenden Jugendhilfeplanes und nach der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für den Haushaltsplan durch den Kreistag und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Haushaltes des Landkreises Görlitz durch die Landesdirektion erlässt die Verwaltung des Jugendamtes einen Bescheid.

In zu begründenden Fällen bleibt es dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten, abweichend von den Richtlinien und innerhalb der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, zu entscheiden.
- 6.7. Für Personalstellen, die mehrjährig durch den Landkreis Görlitz gefördert wurden und deren Fördervoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Für Personalstellen, die bisher nicht gefördert wurden, muss ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden. Diesem geht die Antragstellung auf Fachkraftförderung sowie ein Trägergespräch voraus.
- 6.8. Bei noch nicht genehmigtem Haushalt des Landkreises wird unter der Voraussetzung von Punkt 6.7. dieser Richtlinie eine Abschlagszahlung zum 25.01. des Jahres und jedes zweiten nachfolgenden Monats gewährt. Diese beträgt 90% der in Aussicht gestellten Förderung.

- 6.9. Der Eigentümer ist verpflichtet, die mit Hilfe der Zuwendung beschafften beweglichen Sachen mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert von Netto 410,00 Euro und mehr zu inventarisieren, sorgfältig zu behandeln und für den Zuwendungszweck bereitzuhalten und zu verwenden. Bei Förderung von Erstausrüstung besteht Eigentumsvorbehalt der geförderten Gegenstände entsprechend der Benutzungsdauer.

7. Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

- 7.1. Unwirksamkeit gemäß § 39 SGB X, Rücknahme gemäß § 45 SGB X und Widerruf gemäß § 47 SGB X des Bewilligungsbescheides und als Folge davon die Rückforderung der Zuwendung und die Verzinsung richten sich nach dem allgemeinen Recht, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch und dem Haushaltsrecht § 44 Sächsische Haushaltsordnung.
- 7.2. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn insbesondere:
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die für die Zuwendung von Bedeutung sind,
 - die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wurde oder länger als drei Monate zurückgestellt wird,
 - der vollständige qualifizierte Verwendungsnachweis nicht innerhalb der nach dieser Richtlinie festgesetzten Frist eingereicht wird,
 - die mit dem Bewilligungsbescheid ergangenen Auflagen nicht vollständig erfüllt werden oder
 - die Zuwendung nicht zweckentsprechend oder in vollem Umfang ausgegeben wird.
- 7.3. Die Bewilligung kann ferner anteilig widerrufen und die Zuwendung anteilig zurückgefordert werden, soweit sich die vorausgesetzten Gesamtausgaben gesenkt oder die Deckungsmittel erhöht haben.

8. Besondere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

- 8.1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich jede Änderung anzuzeigen, die für die Förderung maßgebend ist. Dies gilt auch für Änderungen, die erst nach Antragstellung oder nach Erhalt des Bewilligungsbescheides eintreten.
- 8.2. Eine Überschreitung der zuwendungsfähigen Ansätze bei den Personal-, Sach-, Gemein- und Projektkosten des Finanzierungsplanes ist im Einzelfall zugelassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei dem jeweils anderen Ansatz ausgeglichen werden kann.
Die Überschreitung von mehr als 20 von Hundert ist vorher bei der Verwaltung des Jugendamtes schriftlich und begründet zu beantragen.
- 8.3. Bei Nichtinanspruchnahme der Fördermittel bis zum Ende der Verwendungszeiträume sind die Fördermittel unverzüglich zurück zu zahlen.

9. Qualifizierter Verwendungsnachweis

- 9.1. Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, der Bewilligungsbehörde einen qualifizierten Verwendungsnachweis (gem. Anlage 3) vorzulegen. Der nicht vollständige Verwendungsnachweis kann den Widerruf des Bewilligungsbescheides und eine weitere Nichtberücksichtigung bei der Fördermittelvergabe zur Folge haben.
- 9.2. Der qualifizierte Verwendungsnachweis (gem. Anlage 3) wird in Form eines Sachberichtes (elektronisches Formblatt) und einem zahlenmäßigen Nachweis erstellt.

Die Originalbelege sind in Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nachzuweisen und werden zur Prüfung eingereicht.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen.

Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Belegen übereinstimmen.

- 9.3. Zum Zweck der Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung ist den Beauftragten des Landkreises Görlitz der unentgeltliche Besuch des geförderten Trägers bzw. Projektes jederzeit zu gestatten. Die Beauftragten haben sich auszuweisen und einen entsprechenden schriftlichen Auftrag vorzuzeigen, für dessen Erteilung die Verwaltung des Jugendamtes zuständig ist. Die Zuwendungsempfänger haben sämtliche Nachweise der Verwendung bis mindestens sechs Jahre nach Ablauf des Bewilligungsjahres aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist ist der Verwaltung des Jugendamtes die Einsichtnahme jederzeit zu gestatten.

10. Prüfung der Verwendungsnachweise

- 10.1. Die Verwaltung des Jugendamtes hat den Verwendungsnachweis nach Eingang hinsichtlich seiner formalen Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Zuwendung zeitlich und sachlich zweckentsprechend verwendet und ob der Zuwendungszweck erreicht worden ist.
- 10.2. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfvermerk zu fertigen und zu den Akten zu nehmen. Danach ergeht ein Bescheid durch die Verwaltung des Jugendamtes.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit der Beschluss des Landkreises Görlitz (Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 120/2009 vom 06.05.2009) außer Kraft.

Görlitz, 27.05.2010

Bernd Lange
Landrat